



P185399/P185402/P185403

Interpellation Nr. 123 von Beat K. Schaller betreffend «Konsequenzen aus der unbewilligten Demonstration vom 24. Nov. 2018»

und

Interpellation Nr. 125 von Toya Krummenacher betreffend «Rettungseinsatz 24.11.2018 während Demonstration»

sowie

Interpellation Nr. 126 von Christian von Wartburg betreffend «Einsatz von Gummigeschossen durch die Polizei»

Interpellation Nr. 123 von Beat K. Schaller

«Das Basler Wochenende vom 24. November 2018 war von diversen unterschiedlichen Veranstaltungen geprägt. Neben dem Stadtlauf fanden vier bewilligte und eine unbewilligte Demonstration zu unterschiedlichen Themen statt. Während die vier bewilligten Veranstaltungen ruhig über die Bühne gingen, führte die unbewilligte Demonstration - wie leider bei solchen Anlässen üblich - zu Behinderungen des öffentlichen Lebens, zu Sachschäden und Gewalt gegen die Polizei.

Die unbewilligte Demonstration fand ihren Höhepunkt in einer Versammlung von mehreren Hundert Personen Ecke Mattenstrasse / Rosentalstrasse, wobei sich die Teilnehmer grossmehrheitlich aus der linken und linksextremen Ecke des politischen Spektrums rekrutierten. Erstaunlicherweise waren vor Ort auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier der SP und eine Co-Präsidentin der Basta!, welche sich vor laufender Kamera nicht gegen den Demonstrationszug aussprachen, obwohl eine Sprecherin schon zu diesem Zeitpunkt ein Umkippen in Gewalt befürchtete. Es herrschte eine ausserordentlich aggressive Stimmung und es ist einzig der überlegten, ruhigen und professionellen Arbeit der Polizei zu verdanken, dass die Situation nicht eskalierte; und dies trotz wiederholter physischer Provokation von Seite der Demonstranten. Der Anlass führte zu einer Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Anwohner, Störung des öffentlichen Verkehrs, Gefährdung der Gesundheit der Polizisten und teilweisen Sachbeschädigungen.

Es stellt sich die Frage nach der finanziellen Wiedergutmachung der verursachten Kosten und den strafrechtlichen Konsequenzen. Neben den direkt Beteiligten sind auch diejenigen Personen (speziell solche des öffentlichen Interesses) zur Verantwortung zu ziehen, welche diesen unbewilligten Demonstrationszug in der Öffentlichkeit ideell unterstützt oder sich nicht dagegen eingesetzt haben. Um Transparenz zu schaffen, bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um an unbewilligten Demonstrationszug beteiligte Personen zu identifizieren?
 - a. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen?
 - b. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen finanziell zur Verantwortung zu ziehen?
2. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um für den unbewilligten Demonstrationszug verantwortliche Personen zu identifizieren?
 - a. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen?
 - b. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen finanziell zur Verantwortung zu ziehen?
3. Welche Massnahmen plant die Regierung, um in Zukunft die beiden obigen Personengruppen noch besser identifizieren zu können?
4. Die Regierung ist gebeten, eine abschliessende Liste sämtlicher zu Lasten des Steuerzahlers anfallenden Kosten (Beispiel: Polizeieinsatz) und deren Höhe in Franken anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, möge sie eine bestmögliche Schätzung abgeben und die Grundlagen der Schätzung begründen.
5. Die Regierung ist gebeten, eine abschliessende Liste sämtlicher Kosten zu Lasten der Öffentlichkeit (Beispiel: Tramausfälle) und deren Höhe in Franken anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, möge sie eine bestmögliche Schätzung abgeben und die Grundlagen der Schätzung begründen.
6. Die Regierung ist gebeten, eine abschliessende Liste sämtlicher volkswirtschaftlicher Kosten (Beispiel: Umsatzausfälle von betroffenen Geschäften) und deren Höhe in Franken anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, möge sie eine bestmögliche Schätzung abgeben und die Grundlagen der Schätzung begründen.
7. Welche anderen Kosten hat der Anlass verursacht (Imageschaden für die Stadt Basel, u.a.m.) und wie hoch schätzt der Regierungsrat diese Kosten ein?

Beat K. Schaller»

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Interpellation Nr. 125 von Toya Krummenacher

«Am Samstag, 24.11.2018, wurde ein Mann während der Demonstration in der Mattenstrasse (Ecke Rosentalstrasse) am Auge verletzt. Videoaufnahmen zeigen wie der Mann, kurz nachdem die Polizei Gummigeschosse abfeuerte, von anderen Menschen gestützt und geschützt in die Rosentalstrasse Richtung Bad. Bahnhof geschleppt wurde.

Dort traf ich an diesem Samstag selbst auf den am Boden liegenden Mann, der von helfenden Menschen umringt war und bot meine Hilfe an. Dabei erfuhr ich, dass ihn ein Gummigeschoss aus kurzer Distanz im Auge getroffen habe. Er habe zudem zeitweilig das Bewusstsein verloren. Offenbar hatte kurz vor meinem Eintreffen jemand die Ambulanz alarmiert. Ich unterstützte also die Erstversorgung des Verletzten bis zum Eintreffen des Rettungswagens. Einige Minuten später traf die Einsatzleitung Rettung ein, aber kein Rettungswagen (RTW). Die Einsatzleitung untersuchte den Verletzten kaum und er wurde bspw. auch nicht zugedeckt. Als Laiin erschliesst sich mir nicht, wie es so möglich war, eine Einschätzung seines Gesundheitszustandes zu machen. Da der Rettungswagen weiter nicht eintraf, suchte ich das Gespräch mit der Einsatzleitung. Mir wurde mitgeteilt die Situation sei zu gefährlich, um den RTW zufahren zu lassen. Obwohl ich (und andere) diese Einschätzung überhaupt nicht teilte, boten wir diverse Lösungsvorschläge an, um dem Verletzten so rasch als möglich die medizinische Notversorgung zukommen zu lassen (z.B. zum RTW tragen, die Barre holen, etc.). Alle unsere Vorschläge wurden ignoriert. Der Verletzte musste in der Folge m.E. unnötig lange auf den Rettungswagen und die medizinische Versorgung warten, solange bis der angeforderte Polizeischutz (zwei Transporter) eingetroffen war.

Es ist für mich absolut nachvollziehbar und selbstverständlich, dass die Sicherheit der SanitäterInnen jederzeit gewährleistet sein muss. Trotzdem fällt es mir schwer, für das Vorgehen bzw. die Entscheidungen der Einsatzleitung Verständnis aufzubringen. Seit diesen Momenten treibt mich die Frage um, wie es dem Verletzten geht. Diverse mir zugetragene Informationen deuten leider darauf hin, dass der Mann sein Augenlicht verloren hat. Hätte das passieren müssen? Hätte mehr getan werden können? Was wäre, wenn er schneller im RTW und so im Spital gewesen wäre? Darum stelle ich dem Regierungsrat aus grosser Betroffenheit für den Verletzten und mit ebensolchem Verständnis für die RettungsanwärtlerInnen die nachfolgenden Fragen.

Grundsätzliche Fragen:

1. Wie sieht der Prozess in solchen Situationen genau aus? Gibt es ein Ablaufprotokoll eines Rettungseinsatzes während einer Demonstration oder dergleichen für die Rettung von verletzten Teilnehmenden oder verletzten Polizisten?
2. Gibt es eine Richtlinie, wie lange es dauern darf, bis ein Verletzter bei einer Demonstration bei angeforderter Rettung im RTW sein muss oder mind. medizinisch untersucht und erstversorgt sein muss? Wie lange ist dieses Zeitfenster?
3. Gibt es einen vordefinierten Ablauf für die Erstversorgung oder den Abtransport von Schwerverletzten, wenn der RTW aus Sicherheitsgründen nicht zufahren kann?
4. Ist die Gefahreinschätzung in dieser Situation ausschliesslich Sache der Einsatzleitung Rettung? Oder mit wem ist diese allenfalls abzugleichen?
5. Wie wird die Sicherheit der Rettungskräfte an Demonstrationen oder in ähnlichen Situationen grundsätzlich gewährleistet (z.B. spezielle Schulungen, Einsatzdispositive, evtl. Ausrüstung wie Helme etc.)?
6. Kann die Einsatzleitung Rettung selbstständig, ohne Rücksprache mit dem Einsatzleiter Polizei, Polizeischutz anfordern? Oder wie sehen die Entscheidungskaskaden hierzu aus?
7. Wie ist die Zusammenarbeit mit den erstversorgenden ZivilistInnen definiert bzw. vorgesehen?

Spezifische Fragen zum Vorfall:

8. Wie geht es dem Verletzten? Hat er das Augenlicht tatsächlich (oder teilweise) verloren?
9. Gibt es ein Protokoll / einen Bericht des Rettungseinsatzes?
10. Wenn ja, ist das JSD bereit diesen im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips zu veröffentlichen?
11. Wieso leistete die Einsatzleitung keine "Notversorgung" bzw. untersuchte den Verletzten nicht?
12. Wie konnte die Einsatzleitung die gesundheitliche Lage des Verletzten einschätzen, ohne ihn zu untersuchen?
13. Auf Grund welcher Annahmen bzw. Kriterien wurde von wem beurteilt, dass ein längeres Warten auf den RTW vertretbar war?
14. Wie sieht das Dispositiv bei einer schweren oder gar lebensbedrohlichen Verletzung aus, wenn die Sicherheitslage unklar ist?
15. Wieso ging der Einsatzleiter nicht auf konstruktive Vorschläge der zivilen Hilfeleistenden ein, um dem Verletzten möglichst rasch zum RTW zu bringen?
16. Wie lange dauerte es gemäss Rapport vom Anruf bis zum Verladen des Verletzten im RTW?
17. Wie lange dauerte es vom Anruf bis zum Eintreffen des Verletzten im Spital insgesamt?
18. Falls der Mann sein Augenlicht (oder auch teilweise) verloren hat, wäre dies mit schnellerem Eintreffen im Spital zu verhindern oder mindestens teilweise zu verhindern gewesen?
19. Falls der Mann sein Augenlicht verloren hat, hat er Anzeige erstattet?

Toya Krummenacher»

Interpellation Nr. 126 von Christian von Wartburg

«Die Basler Polizei setzt regelmässig bei Demonstrationen oder Fussballspielen das ihr zur Verfügung stehende Einsatzmittel von Gummigeschosses ein. Beim Einsatz dieser Gummigeschosse kommt es leider regelmässig zu schweren Augen- oder anderen Kopfverletzungen. Das Einsatzmittel kommt zudem immer häufiger ohne hörbare Vorwarnung bzw. Ankündigung zum Einsatz, so auch wieder am Samstag, 24. November 2018, auf dem bzw. um den Messeplatz. In Anbetracht der Schwere der drohenden Verletzungen bei einem solchen Mitteleinsatz bitte ich deshalb die Regierung um Beantwortung der folgenden konkreten Fragen:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

1. Wie ist es möglich, dass es trotz der Anweisung, die Gummigeschosswaffe bei einem Einsatz aus naher Distanz zur Abwendung von Augenverletzungen auf die Beine der Zielperson zu richten, immer wieder zu schweren Augenverletzungen kommt?
2. Wurden beim letzten Mitteleinsatz am Samstag die Mindesteinsatzdistanzen eingehalten?
3. Wenn nicht, warum nicht?
4. Eine Androhung des Mitteleinsatzes ist gemäss § 46 Abs. 2 des Polizeigesetzes vor dem Mitteleinsatz dann zwingend, wenn es die Umstände zulassen. Warum erfolgte am Samstag keine solche Androhung?
5. Gab es konkrete Umstände, die zu diesem Mitteleinsatz ohne Vorwarnung führten?
6. Entsprach der Mitteleinsatz am Samstag dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit?
7. Lag am Samstag eine Notwehrsituation oder eine Notwehrhilfesituation vor, die einen Mitteleinsatz ohne Einhaltung der Mindestdistanz und ohne Vorwarnung notwendig machte?
8. Wenn ja, welcher Art war diese?
9. Bereits bei der Demonstration im Zusammenhang mit der Räumung der Matthäuskirche im März 2016 soll es zu einem Mitteleinsatz ohne hörbare Vorwarnung und ohne Einhaltung der Mindestdistanz gekommen sein? Was waren die dortigen Gründe für dieses Vorgehen?
10. Welche Situationen werden in der Schulung als Notwehrsituationen bezeichnet?
11. Wie kommuniziert die Polizei bei Demonstrationen in schwierigen Situationen?
12. Warum wurde am Samstag von Seiten der Polizei zu keinem Zeitpunkt mit den Demonstranten kommuniziert?
13. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit es zu einem Gummigeschoss Einsatz gegen eine grosse Personenmenge kommt, wenn keine Notwehr oder Notwehrhilfesituation gegeben ist?
14. Waren diese am vorletzten Samstag gegeben?
15. Welche Gummigeschoss Waffen kamen am vorletzten Samstag zum Einsatz?
16. Welche Vorkehrungen werden zukünftig neu getroffen, um schwere Verletzungen bei Gummigeschosseinsätzen zu vermeiden?

Christian von Wartburg»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Kantonspolizei hat am 16. November 2018 für den 24. November 2018 eine Standkundgebung der PNOS unter dem Motto «Stoppt den Migrationspakt / Die Stimme gegen überbordende Migration» auf dem Messeplatz sowie eine Gegenkundgebung der JUSO unter dem Titel «Demonstration gegen Rechtsextremismus und Rassisimus» in der Dreirosenanlage bewilligt.

Wie aufgrund von Ankündigungen zu erwarten war, formierte sich bereits vor der PNOS-Kundgebung auch auf dem Messeplatz Widerstand gegen die bewilligte Kundgebung. Die Kantonspolizei stand mit einem grossen Aufgebot im Einsatz und wurde dabei durch Polizeikräfte der Kantonspolizeien Basel-Landschaft, Solothurn und Bern, der Stadtpolizei Zürich sowie durch das Grenzwachtkorps und die Rettung Basel-Stadt unterstützt.

Neben friedlichen Teilnehmenden dieser unbewilligten Demonstration gab es auch jene, die zunehmend aggressiv auftraten und auf und um den Messeplatz die direkte Konfrontation mit ihren politi-

schen Gegnern suchten. Aus Sicherheitsgründen und in Absprache mit den Organisatoren verlegte die Kantonspolizei deshalb die bewilligte Kundgebung hinter den Messeturm. Gegen die vordringenden Gegendemonstranten musste die Polizei mehrmals zum Mitteleinsatz greifen. Nach rund zwei Stunden löste sich die bewilligte Kundgebung auf. In der Folge verlief sich auch die Gegendkundgebung.

Die Kantonspolizei und das Grenzwachtkorps führten während des Nachmittags knapp zweihundert Personenkontrollen durch. Zwei Personen wurden vorläufig festgenommen. Aus Sicherheitsgründen wurde der Tramverkehr während mehreren Stunden um den Messeplatz geleitet. Die Sanität der Rettung Basel-Stadt brachte zwei verletzte Personen zur Abklärung ins Spital. Eine Person wurde mutmasslich durch die Polizei, eine durch den Steinwurf eines Demonstranten verletzt.

Wenn der Auftrag mit Zwang durchgesetzt werden muss, ist die Polizei auf bestimmte Einsatzmittel angewiesen. Zu diesen Einsatzmitteln zählen unter anderem Gummigeschosse. Die Kantonspolizei Basel-Stadt verfügt über zwei Systeme zur Abgabe von Gummigeschossen:

Zum einen handelt es sich um einen Mehrzweckwerfer (MZW 73a). Das entsprechende Gummigeschoss besteht aus 35 prismaförmigen Körpern à je ca. 10 Gramm. Die einzelnen Körper sind an den Kanten abgerundet. Die Mindestdistanz für den Einsatz von Gummigeschossen mit dem Mehrzweckwerfer beträgt 20 Meter. Bei Notwehr und Notwehrhilfe kann diese Distanz unterschritten werden.

Beim anderen System handelt es sich um einen 40-mm-Werfer (LL-06), der einzelne, kugelförmige Gummigeschosse abfeuert. Dieses System steht nur speziell ausgebildeten Mitarbeitenden der Sondereinheit zur Verfügung. Die Mindestdistanz für den Einsatz des 40mm-Werfers beträgt – ausser bei Notwehr und Notwehrhilfe – 5 Meter.

Die Richtlinien für den Einsatz von Gummigeschossen sind in den entsprechenden Vorschriften festgehalten. Sie richten sich nach

dem Polizeigesetz und der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PolV; SG 510.110) sowie dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54).

Am Samstag, 24. November 2018 herrschte eine schwierige Situation, welche die Kantonspolizei in den Griff bekommen musste. Einige gewaltbereite Gegendemonstranten versuchten über verschiedene Strassen, die Teilnehmer der PNOS-Kundgebung und danach die Polizei zu überrennen oder anzugreifen. Es gelang den Polizeikräften schliesslich, weitere Menschen- und Sachschäden zu verhindern sowie den Schadenplatz einigermaßen einzugrenzen.

Die offizielle und bewilligte Gegenkundgebung bei der Dreirosenanlage übrigens blieb auch ohne Polizeibegleitung absolut friedlich.

B. Zu den konkreten Fragen

Zu den Fragen der Interpellation Schaller:

1. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um an unbewilligten Demonstrationen beteiligte Personen zu identifizieren?
 - a. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen?
 - b. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen finanziell zur Verantwortung zu ziehen?
2. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um für den unbewilligten Demonstrationen verantwortliche Personen zu identifizieren?
 - a. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen?
 - b. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um diese Personen finanziell zur Verantwortung zu ziehen?
3. Welche Massnahmen plant die Regierung, um in Zukunft die beiden obigen Personengruppen noch besser identifizieren zu können?

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen aufgenommen und ist derzeit daran, Beweismaterial auszuwerten, um mutmassliche Täterinnen und Täter zu identifizieren. Ob allfällige Strafverfahren eröffnet werden, entscheidet die Staatsanwaltschaft.

4. Die Regierung ist gebeten, eine abschliessende Liste sämtlicher zu Lasten des Steuerzahlers anfallenden Kosten (Beispiel: Polizeieinsatz) und deren Höhe in Franken anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, möge sie eine bestmögliche Schätzung abgeben und die Grundlagen der Schätzung begründen.

Aus polizeitaktischen Gründen können keine detaillierten Angaben zu den Kosten des Einsatzes gemacht werden. Die Kosten für das Gesamtdispositiv der zahlreichen Veranstaltungen an besagtem Samstag – es fanden darüber hinaus unter anderem noch zwei weitere Kundgebungen, die friedlich blieben, sowie der Stadt-

lauf statt – belaufen sich insgesamt auf mehrere Hunderttausend Franken.

5. Die Regierung ist gebeten, eine abschliessende Liste sämtlicher Kosten zu Lasten der Öffentlichkeit (Beispiel: Tramausfälle) und deren Höhe in Franken anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, möge sie eine bestmögliche Schätzung abgeben und die Grundlagen der Schätzung begründen.
6. Die Regierung ist gebeten, eine abschliessende Liste sämtlicher volkswirtschaftlicher Kosten (Beispiel: Umsatzausfälle von betroffenen Geschäften) und deren Höhe in Franken anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, möge sie eine bestmögliche Schätzung abgeben und die Grundlagen der Schätzung begründen.
7. Welche anderen Kosten hat der Anlass verursacht (Imageschaden für die Stadt Basel, u.a.m.) und wie hoch schätzt der Regierungsrat diese Kosten ein?

Diese Fragen können nicht abschliessend beantwortet werden. Infolge der Demonstrationen kam es bei den BVB zu Einschränkungen im Betrieb und situativen Umleitungen während einer Gesamtdauer von rund 4 Stunden. Grössere Sachbeschädigungen sind der Kantonspolizei nicht bekannt.

Zu den Fragen der Interpellation Krummenacher:

1. Wie sieht der Prozess in solchen Situationen genau aus? Gibt es ein Ablaufprotokoll eines Rettungseinsatzes während einer Demonstration oder dergleichen für die Rettung von verletzten Teilnehmenden oder verletzten Polizisten?
3. Gibt es einen vordefinierten Ablauf für die Erstversorgung oder den Abtransport von Schwerverletzten, wenn der RTW aus Sicherheitsgründen nicht zufahren kann?
4. Ist die Gefahreinschätzung in dieser Situation ausschliesslich Sache der Einsatzleitung Rettung? Oder mit wem ist diese allenfalls abzugleichen?
14. Wie sieht das Dispositiv bei einer schweren oder gar lebensbedrohlichen Verletzung aus, wenn die Sicherheitslage unklar ist?

Bei einer Einsatzlage, in der die Einsatzkräfte der Rettung gefährdet werden könnten, wird seitens der Rettung ein Einsatzleiter eingesetzt. Dieser steht in engem Kontakt mit der Polizei. Der örtliche Einsatzleiter Rettung entscheidet in Absprache mit der Polizei, wie sicher die Einsatzlage ist und bis wohin ein Rettungswagen zur Patientenversorgung fahren kann.

Die Abschnitte werden dabei in drei Zonen unterteilt: eine «Rote Zone» (unmittelbare Gefahr), eine «Gelbe Zone» (Gefahr nicht auszuschliessen) und eine «Grüne Zone» (keine Gefahr). In der Roten und Gelben Zone kommen keine Sanitätsmittel (Rettungs-sanitäter und Rettungswagen) zum Einsatz. Verletzte Personen werden durch die Polizei soweit wie möglich erstversorgt, geborgen und zur Übergabe an die Sanität in die Grüne Zone gebracht. Dieses (zonenbezogene) Vorgehen wird zusammen mit der Polizei regelmässig geübt und trainiert.

2. Gibt es eine Richtlinie, wie lange es dauern darf, bis ein Verletzter bei einer Demonstration bei angeforderter Rettung im RTW sein muss oder mind. medizinisch untersucht und erstversorgt sein muss? Wie lange ist dieses Zeitfenster?
16. Wie lange dauerte es gemäss Rapport vom Anruf bis zum Verladen des Verletzten im RTW?

17. Wie lange dauerte es vom Anruf bis zum Eintreffen des Verletzten im Spital insgesamt?

Gemäss Richtlinie des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) muss bei 90% der Notfalleinsätze der Rettungswagen innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein. Aktuell ist die Sanität Basel in 94% der Notfalleinsätze innerhalb von 15 Minuten am Einsatzort. Dies gilt generell und nicht nur bei Demonstrationen – wurde aber auch in diesem Fall eingehalten: Der Notruf ist bei der Sänitätsnotrufzentrale um 15:54 Uhr eingegangen. Der Rettungswagen ist um 15:57 Uhr ausgerückt und war um 16:03 Uhr vor Ort. Im Spital ist der Rettungswagen um 16:29 Uhr angekommen.

5. Wie wird die Sicherheit der Rettungskräfte an Demonstrationen oder in ähnlichen Situationen grundsätzlich gewährleistet (z.B. spezielle Schulungen, Einsatzdispositive, evtl. Ausrüstung wie Helme etc.)?

Die Sicherheit der Rettungskräfte wird mittels der erwähnten Zoneneinteilung sichergestellt. Da eine Grüne Zone in einer dynamischen Lage auch schnell zu einer Gelben oder Roten Zone werden kann, sind die Rettungskräfte mit Spezialmitteln wie Helmen, Schutzmasken etc. ausgerüstet. Damit können sich die Rettungskräfte schützen und schnellstmöglich in die Grüne Zone verschieben.

6. Kann die Einsatzleitung Rettung selbstständig, ohne Rücksprache mit dem Einsatzleiter Polizei, Polizeischutz anfordern? Oder wie sehen die Entscheidungskaskaden hierzu aus?

Die Einsatzkräfte der Rettung können zu ihrem eigenen Schutz sowohl im Alltagsgeschäft als auch in solchen Situationen über die Einsatzzentrale der Polizei oder den Einsatzleiter der Polizei jederzeit Unterstützung anfordern.

7. Wie ist die Zusammenarbeit mit den erstversorgenden ZivilistInnen definiert bzw. vorgesehen?

Diese ist je nach Situation sehr unterschiedlich. Die Sanität ist ganz allgemein froh, wenn Ersthelfer die Sanität bei der Versorgung von Patienten unterstützen.

8. Wie geht es dem Verletzten? Hat er das Augenlicht tatsächlich (oder teilweise) verloren?

18. Falls der Mann sein Augenlicht (oder auch teilweise) verloren hat, wäre dies mit schnellerem Eintreffen im Spital zu verhindern oder mindestens teilweise zu verhindern gewesen?

Das ist nicht bekannt. Die Sanität erhält aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht keine Informationen zum Zustand verletzter Personen.

9. Gibt es ein Protokoll / einen Bericht des Rettungseinsatzes?

10. Wenn ja, ist das JSD bereit diesen im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips zu veröffentlichen?

Es liegt wie immer ein Einsatzprotokoll der Sanität Basel vor. Dieses darf aber nicht herausgegeben werden. Die Sanität Basel und ihre Mitarbeitenden unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

11. Wieso leistete die Einsatzleitung keine "Notversorgung" bzw. untersuchte den Verletzten nicht?
12. Wie konnte die Einsatzleitung die gesundheitliche Lage des Verletzten einschätzen, ohne ihn zu untersuchen?
13. Auf Grund welcher Annahmen bzw. Kriterien wurde von wem beurteilt, dass ein längeres Warten auf den RTW vertretbar war?
15. Wieso ging der Einsatzleiter nicht auf konstruktive Vorschläge der zivilen Hilfeleistenden ein, um dem Verletzten möglichst rasch zum RTW zu bringen?

Die Erstbeurteilung wurde durch den Einsatzleiter Rettung vorgenommen. Anhand einer Beurteilung aufgrund präklinischer Standards wurde von einer unmittelbaren örtlichen Verschiebung des Patienten abgesehen.

19. Falls der Mann sein Augenlicht verloren hat, hat er Anzeige erstattet?

Der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt liegen bis dato (Di, 04.12.; 11:00h) keine Anzeigen gegen bekannte oder unbekannte Personen wegen Delikten gegen die körperliche Integrität im Zusammenhang mit den Demonstrationen vom 24. November 2018 vor.

Zu den Fragen der Interpellation von Wartburg:

1. Wie ist es möglich, dass es trotz der Anweisung, die Gummigeschosswaffe bei einem Einsatz aus naher Distanz zur Abwendung von Augenverletzungen auf die Beine der Zielperson zu richten, immer wieder zu schweren Augenverletzungen kommt?

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die Mehrzweckwerfer einsetzen, werden intensiv auf den Einsatz geschult. Geübt wird unter anderem auch die Einhaltung der minimalen Einsatzdistanz. Besondere Beachtung gilt dabei der Verhinderung von Augenverletzungen. So ist beim Abfeuern des Mehrzweckwerfers aus naher Distanz möglichst auf die Beine der Angreifenden zu zielen.

2. Wurden beim letzten Mitteleinsatz am Samstag die Mindesteinsatzdistanzen eingehalten?
3. Wenn nicht, warum nicht?
7. Lag am Samstag eine Notwehrsituation oder eine Notwehrhilfesituation vor, die einen Mitteleinsatz ohne Einhaltung der Mindestdistanz und ohne Vorwarnung notwendig machte?
8. Wenn ja, welcher Art war diese?

Der Einsatz von Gummigeschossen erfolgt im koordinierten Einsatz auf Befehl des Gesamteinsatzleiters oder des Einsatzleiters. Die Einsatzleitung geht aktuell davon aus, dass beim Mitteleinsatz am 24. November 2018 die Mindestdistanzen grundsätzlich eingehalten wurden. Um die Einhaltung zu gewährleisten, wurden gelbe Absperrbänder verwendet, diese wurden aber teilweise von Demonstranten überwunden. Bei Notwehr und Notwehrhilfe kann die

Mindestdistanz unterschritten werden. In diesen Situationen kann das Einsatzmittel auch selbstständig eingesetzt werden.

Sämtliche verfügbaren Informationen und Bilder im Zusammenhang mit dem Einsatz vom 24. November 2018 werden von der Staatsanwaltschaft im Detail ausgewertet.

4. Eine Androhung des Mitteleinsatzes ist gemäss § 46 Abs. 2 des Polizeigesetzes vor dem Mitteleinsatz dann zwingend, wenn es die Umstände zulassen. Warum erfolgte am Samstag keine solche Androhung?
5. Gab es konkrete Umstände, die zu diesem Mitteleinsatz ohne Vorwarnung führten?

Die Kantonspolizei hat an diesem Nachmittag wiederholt mittels Megaphon abgemahnt.

6. Entsprach der Mitteleinsatz am Samstag dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit?

Wie immer wägt in der konkreten Situation der Einsatzleiter der Kantonspolizei taktisch ab, welches Mittel zum Einsatz kommt. Nach Ansicht der Gesamteinsatzleitung entsprach der Mitteleinsatz dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das alternative Einlassen etwa auf eine direkte gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Demonstranten, Gegendemonstranten und/oder Polizei wäre in dieser Situation für alle Beteiligten gefährlicher gewesen.

9. Bereits bei der Demonstration im Zusammenhang mit der Räumung der Matthäuskirche im März 2016 soll es zu einem Mitteleinsatz ohne hörbare Vorwarnung und ohne Einhaltung der Mindestdistanz gekommen sein? Was waren die dortigen Gründe für dieses Vorgehen?

Die Kantonspolizei hatte auch an der Demonstration im März 2016 vor dem Mitteleinsatz über Lautsprecher gewarnt. Diese Lautsprecherdurchsagen waren aber wegen der sehr lauten Sprechchöre der Demonstranten teilweise schlecht hörbar. Die Polizei hat deshalb im Nachgang nach Wegen gesucht, wie Demonstrationsteilnehmende akustisch noch besser abgemahnt werden können. Seither sind alle Fahrzeuge, die im Ordnungsdienst zum Einsatz kommen, mit Megaphonen ausgerüstet. Zudem hat jeder Zugführer ein Megaphon auf sich.

10. Welche Situationen werden in der Schulung als Notwehrsituationen bezeichnet?

Die Notwehrsituation wird in Artikel 16 StGB definiert. Deren Erkennung und der Umgang damit sind zentrale und ständige Inhalte der Polizeiaus- und weiterbildung.

11. Wie kommuniziert die Polizei bei Demonstrationen in schwierigen Situationen?
12. Warum wurde am Samstag von Seiten der Polizei zu keinem Zeitpunkt mit den Demonstranten kommuniziert?

Die Polizei versucht immer, mit allen Parteien vor Ort Kontakt aufzunehmen. Auch an besagtem Samstag hat sie mit beiden Seiten das Gespräch gesucht. Einige Demonstranten verweigerten indes die Kommunikation mit der Polizei.

13. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit es zu einem Gummigeschoss Einsatz gegen eine grosse Personenmenge kommt, wenn keine Notwehr oder Notwehrhilfesituation gegeben ist?
14. Waren diese am vorletzten Samstag gegeben?
15. Welche Gummigeschoss Waffen kamen am vorletzten Samstag zum Einsatz?
16. Welche Vorkehrungen werden zukünftig neu getroffen, um schwere Verletzungen bei Gummigeschosseinsätzen zu vermeiden?

Am 24. November 2018 kamen sowohl der Mehrzweckwerfer MZW 73a als auch der 40-mm-Werfer LL-06 zum Einsatz.

Die Kantonspolizei setzt Gummigeschosse nur mit grosser Zurückhaltung und nur dann ein, wenn kein milderer Mittel angezeigt ist. Wie erwähnt dienen Gummigeschosse als Distanzmittel. Sie erlauben einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Beteiligten und können damit zur Verhinderung einer weiteren Eskalation beitragen.

Die Schweizerische polizeitechnische Kommission aller Polizeikorps der Schweiz prüft regelmässig Alternativen zum Einsatz von Gummigeschossen und Reizstoffen.